

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Naturschutzbund Deutschland (NABU) -  
Märkischer Kreisverband e.V.

Der Naturschutzbund Deutschland (NABU), Märkischer Kreisverband e.V. (im folgenden NABU-MK genannt), ist als Verband für Natur- und Umweltschutz eine Untergliederung im Sinne des § 5 Abs. 1 der „Satzung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V.“ (Bundesverband). Der NABU-MK hat seinen Sitz in Kierspe und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des NABU-MK sind Schutz und Pflege der Natur unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt;
  - b) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten;
  - c) Mithilfe bei Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes;
  - d) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens;
  - e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind;
  - f) das Wahrnehmen aller Aufgaben, die sich aus § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes ergeben, wonach der NABU bei geplanten Eingriffen in die Landschaft gehört werden muss, somit Einflussnahme auf den Entscheidungsprozess und das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften;
  - g) Förderung des Natur- und Umweltschutzes unter der Jugend und im Bildungsbereich.
  - h) Abhalten von Veranstaltungen, die den Zweck beinhalten, der Bevölkerung den Naturschutzgedanken und/oder den Stiftungshof Iserlohn-Kalthof mit seinem Grünen Klassenzimmer näher zu bringen. Hierzu zählen z. B. der Lammtag und die Pflanzentauschbörse.
2. Der NABU-MK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Zwecke, er bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der NABU-MK hält Verbindung zu allen namhaften Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
4. Der NABU-MK betreut und berät die im Bereich des Märkischen Kreises ihm angegliederten Ortsgruppen und Jugendgruppen, die jeweils durch einen Vertrauensmann geleitet werden.

### **§ 3 Finanzmittel**

1. Die für den Zweck und Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch die Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden und Zuwendungen aufgebracht.
2. Der NABU-MK erstrebt keinen eigennützigen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des NABU-MK keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der NABU-MK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 - 68 AO.

Er dient keinem wirtschaftlichen Zweck, ist selbstlos tätig, erstrebt keinen Gewinn und verfolgt unter Ausschluss aller politischen und religiösen Fragen allein und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Mittel des NABU-MK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU-MK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) - Märkischer Kreisverband e.V. - kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist sowie juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.  
Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller diese Satzung an.
2. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben alle Rechte eines Mitgliedes, sind allerdings von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

### **§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unanfechtbar.  
Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss

2. Der freiwillige Austritt kann nur zu Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn dieses gröblich und wiederholt gegen die Satzung oder satzungsgemäßen Beschlüsse des Organs verstößt oder sich sonst vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung Mitteilung zu machen. Der Betroffene kann gegen den Bescheid Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch, der innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides eingelegt werden muss, entscheidet das nächste höhere Organ des NABU, der Landesverband NRW, endgültig.

## **§ 8 Beiträge**

1. Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes festgelegt. Er ist bundeseinheitlich anteilig auf den Bundesverband und die Landesverbände (einschl. Kreis- und Stadtverbände) aufgeteilt. Im Mindestbeitrag ist der Bezug des NABU-Organs „Naturschutz heute“ enthalten. Beiträge, die über dem NABU-Mindestbeitrag liegen, Spenden oder Zuschüsse fließen dem Kreisverband oder Stadtverband zu, soweit das Mitglied oder der Spender nicht ausdrücklich eine andere Verwendung wünscht.
2. Der NABU-MK kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung seinen Beitragsanteil höher ansetzen als nach dem Beschluss gem. § 8 Abs. 1.
3. Die Beiträge werden am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres der Beitragspflicht nicht entsprochen worden ist.

## **§ 9 Organe des Vereins und Haftungsbeschränkung**

Die Organe des NABU-MK sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

Der Verein, seine Organmitglieder sowie die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs.1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.

Werden die Personen nach Abs.(1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **§ 10 Der Vorstand, Führung der Geschäfte**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) ehrenamtlichen Geschäftsführer
  - d) Schatzmeister
  - e) Schriftführer
  - f) wissenschaftlichen Beirat
  - g) Jugendwart
  - h) Pressewart
  - i) den Vertrauensleuten
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der ehrenamtliche Geschäftsführer. Jeder kann den NABU-MK allein gerichtlich oder außerhalb gerichtlich vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es ist zulässig, dass ein Mitglied mehrere Vorstandsämter innehat. Dies gilt nicht für den 1. und den 2. Vorsitzenden. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
4. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer berufen. Dieser ist im Gegensatz zum ehrenamtlichen Geschäftsführer kein Mitglied des Vorstands.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des NABU-MK; ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
8. Vertrauensleute sind Leiter von Ortsgruppen des NABU-MK.
  - a) Jeder Vertrauensmann vertritt, als Leiter der ihm anvertrauten Ortsgruppe, den Vorstand gegenüber deren Mitgliedern und gegenüber der Öffentlichkeit;
  - b) der Vertrauensmann ist befugt, für seine Ortsgruppe im Namen des Vorstandes Schriftwechsel mit der Öffentlichkeit (z.B. Presse, Behörden, Ausschüssen, Organisationen ähnlicher Zielsetzung) zu führen, wenn er sich vom Grundsatz her mit dem Vorstand einig weiß und den 1. Vorsitzenden durch gleichlautende Kopie des Schriftwechsels möglichst mit gleicher Post in Kenntnis setzt. Andernfalls entfällt für den Vorsitzenden jede Verantwortung durch das Handeln des Vertrauensmannes.

9. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese regelt u.a. die Art der Beschlussfassung innerhalb des Vorstands, die Aufgabenverteilung sowie die Verantwortlichkeit bei Finanz- und anderen Rechtsgeschäften.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhalten einer Frist von 2 Wochen schriftlich durch den Vorstand einzuladen, der Ort und Zeit festlegt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand dann einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies für notwendig hält.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.  
Das Protokoll ist spätestens einen Monat vor der nächsten Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereines zu veröffentlichen. Eine Verlesung des Protokolls in der Mitgliederversammlung unterbleibt.

## **§ 12 Aufgabe der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren;
- e) Entgegennahme des Kassenberichtes der Kassenprüfer;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, jedoch nicht geringer als von der Bundesvertreterversammlung des NABU festgesetzt;
- h) sich mit Anregungen für die Verbandsarbeit aus dem Kreise der Mitglieder und des Vorstandes zu befassen und ggfls. zu beschließen;
- i) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und anstehende Aufgaben, die sich aus der vorgenannten Ziffer h) und in Wahrnehmung der Aufgaben laut Satzung ergeben;
- j) Beschlußfassung über Auflösung des NABU-MK.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.
2. Zur Stimmabgabe sind nur ordentliche Mitglieder berechtigt.
3. Beschlußfassung erfolgt durch Zuruf oder Handzeichen. Sie muß geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies beantragt wird. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag

als abgelehnt.

4. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

#### **§ 14 Der Beirat**

1. Die Mitglieder des Beirates sind vom Vorstand zu benennende Sachverständige und die Leiter fallweise aufgestellter Arbeitsgruppen.
2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in erster Linie in wissenschaftlichen Fragen und erarbeitet die beim NABU-MK anfallenden Gutachten, Stellungnahmen und Anträge, die durch die Inanspruchnahme des NABU nach § 29 Bundesnaturschutzgesetzes anfallen.
3. Der Beirat im Vorstand des NABU-MK sorgt durch die Einschaltung der Vertrauensleute und deren Beiräte für eine fachliche Zusammenarbeit zur Nutzung der Sach- und Ortskenntnis der betreffenden Ortsgruppe.

#### **§ 15 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei mindestens 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsänderung zustimmen müssen. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung anzugeben.

#### **§ 16 Auflösung des NABU-MK oder Wegfall der Gemeinnützigkeit**

1. Die Auflösung des NABU-MK erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des NABU-MK oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall der Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit fällt sein Vermögen an den Landesverband NRW des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V., der das Vermögen für die in § 2 seiner Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat. Sollte auch der Landesverband zu diesem Zeitpunkt nicht bestehen, ist das Vermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung dem Bundesverband des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. oder einer anderen gemeinnützigen Vereinigung, die sich ebenfalls für den Natur- und Umweltschutz einsetzt, zuzuführen.

#### **§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Ebenso können Dienstverträge auf Basis des § 3 Nr. 26 EStG (Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeit für eine gemeinnützige Einrichtung) abgeschlossen werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der

- Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
  5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
  6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.  
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.  
Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist in der Jahreshauptversammlung am 16.04.2016 genehmigt worden. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

58638 Iserlohn, 16.04.2016

Jens Peucker  
1. Vorsitzender